

## Begriffserklärung Erdgas nach §40 Abs. 4 EnWG

<b>Abschlag</b>	Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen, welche bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet wird; Die Höhe des Abschlages orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.
<b>Brennwert</b>	Zeigt an, wie viel Energie im Erdgas auf Grund der chemischen Zusammensetzung enthalten ist
<b>CO2 Steuer</b>	Die CO2 Steuer bildet die Kosten für den Erwerb von CO2-Emissionshandelzertifikaten im nationalen Emissionshandel nach BEHG ab.
<b>Gasspeicherumlage</b>	Die befristete Gasspeicherumlage deckt die Kosten der Trading Hub Europe um sicherzustellen, dass die Füllstandsvorgaben für Erdgas eingehalten werden.
<b>Verbrauchspreis oder Arbeitspreis</b>	Bezeichnet den Preis für eine in Anspruch genommene Kilowattstunde Energie
<b>Grundpreis</b>	Preis für Leistungen die unabhängig vom Energieverbrauch entstehen
<b>Konzessionsabgabe</b>	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
<b>Leistungspreis</b>	Für die in Anspruch genommene Leistung in Kilowatt (kW) wird je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung gestellt.
<b>Lieferstelle (Marktllokation)</b>	Ort, an dem die Energielieferung erbracht wird
<b>Identifikationsnummer der Marktllokation MaLo – ID</b>	Dient der eindeutigen Identifizierung einer Verbrauchsstelle, Wohnung oder Einspeisestelle
<b>Identifikationsnummer der Messlokation</b>	Dient der eindeutigen Identifizierung der Messeinrichtung
<b>Messstellenbetrieb</b>	Umfasst Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen, die Ab- und Auslesungen der Messeinrichtung und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten
<b>Messdienstleistung (Messung)</b>	Entgelt für die Ermittlung und Bereitstellung von Zählerdaten
<b>Netzentgelte</b>	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit dem Netzentgelten erhoben
<b>Energiesteuer (Erdgassteuer)</b>	Eine durch das Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
<b>Thermische Gasabrechnung</b>	Bei Erdgas wird das Volumen in Kubikmetern (m <sup>3</sup> ) gemessen. Dieses wird in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet, damit die Energiemengen ohne den Einfluss von Druck und Temperatur abgerechnet werden kann. Dazu wird nach eichrechtlich anerkannten Regeln der Verbrauch in m <sup>3</sup> mit der Zustandszahl z (z-Zahl) und dem Brennwert multipliziert.
<b>Verbrauch / Thermische Energie</b>	Ist die in der entnommenen Gasmenge enthaltene Energie; er wird am Gaszähler in Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) gemessen und für die Abrechnung in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Er ergibt sich durch die Multiplikation des gemessenen Verbrauchswertes in m <sup>3</sup> mit der Zustandszahl und dem Brennwert.
<b>Verbrauch (kWh)</b>	In Anspruch genommene Arbeit; wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen
<b>Zustandszahl (z-Zahl)</b>	Korrekturfaktor, mit dem der Einfluss von Druck und Temperatur auf den Energieinhalt des Gasvolumens aufgehoben wird.
<b>Bilanzierungsumlage</b>	Ist die Energie, die der Netzbetreiber benötigt, um einen Ausgleich der Differenz zwischen Ein- und Ausspeisungen von Erdgas zu schaffen. Der Ausgleich gewährleistet die Systemstabilität des gesamten Gasnetzes.
<b>Verteilnetzbetreiber-Code (VNB-Code)</b>	dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist
<b>Verbrauchsstelle</b>	Ort, an dem die Lieferung erbracht wird